



18.08. 2019

TOP 9 Zulassung eines Bürgerbegehrens gem § 8b HGO

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen,
liebe Gäste,

als von den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt gewählte Stadtverordnete und als Fraktionsvorsitzende von B 90/DIE GRÜNEN lege ich Ihnen nachfolgend meine andere – ebenfalls GRÜNE – Position zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dar. Ich halte das Bürgerbegehren aus formalen und materiellen Gründen für unzulässig und werde deshalb der Beschlussvorlage zustimmen.

Und zwar nicht etwa deshalb, weil ich automatisch und blind 2 Rechtsgutachten folge, die zu demselben Ergebnis kommen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass ich aufgrund meiner einschlägigen beruflichen Kompetenzen und meiner jahrzehntelangen Leitungstätigkeit in Berliner Landesministerien gute Voraussetzungen habe, um den Sachverhalt (annähernd) objektiv bewerten zu können.

Meine Auffassung hat sich nach sorgfältigem Durcharbeiten und eingehender Überprüfung der Gutachten gebildet. Sie beruht im Übrigen auf meiner politischen Überzeugung, dass Bürgerinnen und Bürger bei allen wichtigen kommunalen Angelegenheiten so weit wie möglich politisch zu beteiligen sind.

Bürgerbegehren können aber nur erfolgreich sein, wenn den BürgerInnen alle Konsequenzen – in diesem Fall die Abschaffung der 1. Hauptamtlichen Stadtratsstelle – transparent gemacht werden.

So wird im Bürgerbegehren der SPD nicht nur vorgegaukelt, dass die Kommune Kosten in Höhe von 100.000,00 € jährlich (bzw. 500.000,00 in den nächsten 5 Jahren) sparen wird, sondern es wird auch unterschlagen, dass es beachtliche personelle Folgekosten gibt. Nach der HGO ist es zwingend vorgeschrieben, bei Wegfall der Stelle einen ehrenamtlichen 1. Stadtrat zu installieren, dem wiederum Entschädigungszahlungen in beträchtlicher Höhe für seine Tätigkeit (Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten) zustehen. Dazu schweigt die Begründung des Bürgerbegehrens.

Kennen die abstimmenden BürgerInnen etwa die entsprechende Vorschrift der HGO? Sicherlich nicht und deshalb hätten sie in der Begründung zumindest darauf hingewiesen werden müssen. Schon allein wegen dieses Mangels – d.h. wegen des Fehlens eines Kostendeckungsvorschlags – halte ich die Begründung für rechtsfehlerhaft.

Gleiches gilt für die grundlegende Augenwischerei: Mit der Streichung der Stelle des Ersten Stadtrats seien die strukturell bedingten Probleme (Überstunden, Krankenstand, fehlende Leitungsstellen auf Fachbereichsebene) in der Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel gelöst. Ich bin der Meinung, ohne einen personellen Ausgleich auf den ab 2008 gestrichenen Leitungsebenen innerhalb der Linienstruktur (Hauptamtsleitung, Kämmererei, Sachgebietsleitung/Soziales) wird die Verwaltung ihre Aufgaben zukünftig nicht sachgerecht erledigen können. Diese Position ist bislang von der gesamten GRÜNEN-Fraktion in den entsprechenden Gremien und mit einem entsprechenden Änderungsantrag vertreten worden. Leider hat dieser Antrag keine Mehrheiten gefunden.

Schließlich hinkt die Begründung des Bürgerbegehrens rechtlich auch an der Stelle, wo suggeriert wird, dass eingesparte Personalkosten automatisch für Steuersenkungen, Vereinsförderungen, Infrastruktur und Verkehrsförderung genutzt werden könnten. Das widerspricht haushaltsrechtlichen Grundsätzen.

Schlussendlich ist die Position des 2. vorgelegten Gutachtens noch stringenter und überzeugender: es hebt ab auf die Grundsatzentscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2008, mit der eine weitere hauptamtliche Magistratsstelle eingerichtet wurde und zitiert die Rechtsprechung, nach der hohe Anforderungen an die erneute Beratung und Beschlussfassung gestellt werden. Diese sind nur dann erfüllt, wenn die Mehrheit einer STVV diese Entscheidung erneut ergebnisoffen zur Diskussion stellen will.

Das ist hier aber nicht der Fall, da die SPD den Antrag eingebracht hat, nachdem deutlich wurde, dass sie zukünftig nicht mehr das Vorschlagsrecht für den bisher von ihr gestellten hauptamtlichen Stadtrat hat.

Hier hat die Mehrheitskoalition von Anfang an deutlich gemacht, dass sie an der Grundsatzentscheidung nicht rütteln will und hat die Neubesetzung der Stelle durch Ausschreibung etc. in Angriff genommen. Dann aber gilt, (so hält es der VGH Kassel für erforderlich), dass das Bürgerbegehren auf Abschaffung der Stelle innerhalb von 8 Wochen nach der Grundsatzentscheidung vom 28.04.2008 hätte eingereicht werden müssen. Eine Frist, die lange verstrichen ist!

Das Bürgerbegehren ist also auch von daher nicht zulässig.

Eine Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid ist eine rechtlich gebundene Entscheidung, bei der der Stadtverordnetenversammlung kein Ermessensspielraum eingeräumt wird.

Aus diesem Grund stimme ich dafür, es nicht zum Bürgerentscheid zuzulassen. In meiner Fraktion – meine Damen und Herren – konnte ich nur Markus Jantzer politisch überzeugen, der meiner jahrzehntelangen Kompetenz in Fragen der Verwaltung vertraut. Auch er wird heute entsprechend votieren und dafür stimmen, diesen Bürgerentscheid nicht zuzulassen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Ute Weinmann